

Geschäftsordnung des Rates der akademischen Mitarbeiter*innen der Universität Bielefeld (Mittelbaurat) vom 1. Februar 2024

§ 1 Zusammenschluss

Die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen schließen sich gemäß § 5 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Bielefeld zusammen.

§ 2 Name

Der Zusammenschluss nach § 1 führt den Namen „Rat der akademischen Mitarbeiter*innen“ (kurz: Mittelbaurat).

§ 3 Aufgabe des Gremiums

Der Rat der akademischen Mitarbeiter*innen vertritt die Interessen der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Universität Bielefeld gemäß § 5 Abs. 1 Grundordnung der Universität Bielefeld.

§ 4 Vorsitz des Rats der der akademischen Mitarbeiter*innen

Der Rat der akademischen Mitarbeiter*innen wählt aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Universität einen Vorsitz bestehend aus bis zu drei gleichberechtigten Mitgliedern (Vorsitzende des Rats der akademischen Mitarbeiter*innen). Die Vorsitzenden nehmen die Aufgaben von Sprecher*innen im Sinne des § 5 Abs. 1 Grundordnung der Universität Bielefeld wahr und teilen sich diese unter sich auf. Die Amtszeit der Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Mitglied des Vorsitzteams aus dem Rat der akademischen Mitarbeiter*innen aus oder tritt von dem Vorsitzamt zurück, kann für die verbleibende Zeit ein neues Mitglied nachgewählt werden.

§ 5 Sprecher*innen der akademischen Mitarbeiter*innen in den Fakultäten

In allen Fakultäten wird jeweils ein*e Sprecher*in der akademischen Mitarbeiter*innen sowie eine Stellvertretung gewählt, die*der die Interessen der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der jeweiligen Fakultät vertritt. Ist eine Wahl nach Satz 1 nicht erfolgt, können die gewählten Vertreter*innen der akademischen Mitarbeiter*innen in der Fakultätskonferenz ein Mitglied sowie eine Stellvertretung aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der jeweiligen Fakultät zu Sprecher*innen bestimmen.

§ 6 Mitglieder des Rates der akademischen Mitarbeiter*innen

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Rats der akademischen Mitarbeiter*innen sind die Sprecher*innen der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultäten gemäß § 5.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Rats der der akademischen Mitarbeiter*innen sind die Sprecher*innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen sowie alle in zentrale Organe und Gremien ((Universitäts-)Kommissionen, Ausschüsse, usw.) gewählten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen.

(3) Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Universität Bielefeld, die der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen angehören, berechtigt, an den Sitzungen des Rats der akademischen Mitarbeiter*innen teilzunehmen.

§ 7 Stimmberechtigung und Stellvertretung

Ist ein stimmberechtigtes Mitglied einer Fakultät nicht anwesend, so kann sie*er durch ihre*seine Stellvertretung vertreten werden. Ist auch die Stellvertretung nicht anwesend, können sich die anwesenden wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der betroffenen Fakultät einigen, wer das Stimmrecht für die Fakultät wahrnimmt. Ist keine Verständigung möglich, nimmt die betroffene Fakultät nicht an der Abstimmung teil.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

Der Rat der akademischen Mitarbeiter*innen ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Fakultäten mit einem stimmberechtigten Mitglied nach § 7 in der Sitzung in der Sitzung vertreten sind. Bei erneuter Einladung zu denselben Beratungsgegenständen ist der Rat der akademischen Mitarbeiter*innen unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 9 Regelmäßige Sitzungen, Ladungsfristen

Die regelmäßigen Sitzungen des Rats der akademischen Mitarbeiter*innen finden in der Regel eine Woche vor den Senatssitzungen statt. Der Vorsitz lädt eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin ein.

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung des Rats der der akademischen Mitarbeiter*innen benötigen die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nach § 7.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rats der Sprecherinnen und Sprecher des akademischen Mittelbaus vom 15. September 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 15 S. 271) außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates der akademischen Mitarbeiter*innen der Universität Bielefeld vom 17. Januar 2024.

Bielefeld, den 1. Februar 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple